



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Wasserversorgungsreglement

01. Januar 2023

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	12.12.2022	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Wasserversorgungsreglement

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1
	¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.
	² Es gilt - für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende), - für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie - für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Aufgabe	Art. 2
	¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. ² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
Kataster und Aufbewahrung der Pläne	Art. 3
	¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach. ² Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).
Schutzzonen	Art. 4
	¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
	² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Gemeinde. ³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Art. 5
	¹ Die Gemeinde erstellt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre. ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
Erschliessung	Art. 6
	¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen. ² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen: a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung b) Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht

Wasserabgabe a Menge und Qualität	Art. 7 ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9. ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser); b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.
b Betriebsdruck	Art. 8 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann; b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	Art. 9 ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen a) bei Wasserknappheit, b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c) bei Betriebsstörungen, d) in Notlagen und im Brandfall. ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Pflicht zum Wasserbezug	Art. 10 Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
Verwendung des Wassers	Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht anderen Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen). ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	Art. 12 ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. ² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.
Meldepflicht	Art. 13 Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen a) die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser; b) der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung; c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird; d) die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).

Bewilligungspflicht	Art. 14 ¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage; - die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen; - den Neuanschluss und die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen; - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten; - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse); - das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3; - Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4 ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Abtrennung	Art. 15 ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses. ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung. ³ Die Kosten für die fachtechnische Abtrennung der Hausanschlüsse durch die Gemeinde sind von den bisherigen Wasserbeziehenden zu tragen.
Duldungs- und Mitwirkungspflicht	Art. 16 ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen. ² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen. ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
Mängel an privaten Anlagen	Art. 17 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.
Anpassung der Hausinstallationen	Art. 18 Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen	Art. 19 ¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. ² Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. ³ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
--	---

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

b Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 21

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Bei einem Neuanschluss wird der Absperrschieber auf Kosten der Liegenschaftseigentümer durch die Gemeinde gesetzt. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung). Nach der Bauabnahme geht der Absperrschieber ins Eigentum der Gemeinde über.

³ Die Gemeinde ist für den Unterhalt und die Erneuerung der Absperrschieber zuständig.

⁴ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

d Wasserzähler

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.

² Die Gemeinde bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeinde installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

¹ Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen, soweit verhältnismässig, auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Gemeinde beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen, Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Technische Normen	Art. 28 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.
Installationsberechtigung	Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen. ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. ³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden. ⁴ Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.
Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	Art. 30 ¹ Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite. ² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen. ⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
Vorübergehender Wasserbezug	Art. 31 Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Finanzierung der Wasserversorgung	Art. 32 ¹ Die Aufgabe der Gemeinde, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
-----------------------------------	---

- ² Die Gemeinde finanziert sich mit
- a) einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
 - b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
 - c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
 - e) Verwaltungsgebühren;
 - f) sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzen Wasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU.

⁵ Die Gebührenansätze in Anhang I basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 107.5 Punkten (Stand April 2022). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Gemeinde die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach Belastungswerten LU berechnet. Die Höhe der Löschgebühr wird im Anhang I, Art. 2 festgelegt.

Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren a Grundgebühr	Art. 36 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist jährlich eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten Wasserzählergrösse erhoben. ² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.
b Verbrauchsgebühr	³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
Gebühr für temporäre Wasserbezüge	Art. 37 ¹ Temporäre Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³. ² Zusätzlich wird eine Grundgebühr für Installation und Abrechnung des temporären Bezugs erhoben. Die Grundgebühr wird in der Verordnung festgelegt.
Weitere Gebühren	Art. 38 ¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren: a) im Bewilligungsverfahren; b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen; c) für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden; d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist. ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach der Aufwandgebühr I und II gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern
Zuständigkeit Festlegung der Gebühren	Art. 39 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren und die einmalige Löschgebühr sind im Anhang I zu diesem Reglement geregelt.
Gebührenpflichtige	Art. 40 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.
Fälligkeiten	Art. 41 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1. ³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. ⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Zahlungsfrist	Art. 42 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
Einforderung der Gebühren, Verzugszins, Verjährung	Art. 43 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig. Er kann gemäss Organisationsreglement das zuständige Personal zur Verfügung ermächtigen. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 44 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Gemeinde mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach effektivem Aufwand erhoben. ² Die Gemeinde eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten. ⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 44 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 44 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war. ⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 43 gelangt zur Anwendung.
Rechtspflege	Art. 45 Es gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmung	Art. 46 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.
Inkrafttreten	Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung

Art. 48

Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens der Gemeindeversammlung



Katharina Liechti
Gemeindepräsidentin

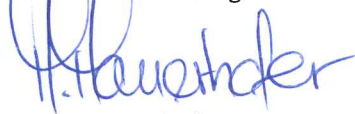
Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10.11.2022 bekannt.

Schwarzhäusern, 12.12.2022

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN
Gemeindeverwaltung



Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin

Anhang I

Gebührenrahmen Wasserversorgungsreglement

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Art. 1 Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) erhoben. Sie beträgt pro LU CHF 250.00
Einmalige Löschgebühr	Art. 2 Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den installierten LU berechnet. Sie darf die Hälfte der Anschlussgebühr nicht übersteigen. Sie beträgt pro LU a) für die ersten 50 LU CHF 40.00 b) für die weiteren 100 LU CHF 20.00 c) für jeden weiteren LU CHF 10.00

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Gebührenrahmen	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren innerhalb der nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.
Grundgebühr	Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt: Wasserzähler DN15 CHF 60.00 bis CHF 150.00 Wasserzähler DN20 CHF 100.00 bis CHF 300.00 Wasserzähler DN25 CHF 250.00 bis CHF 500.00 Wasserzähler DN32 CHF 350.00 bis CHF 700.00 Wasserzähler ab DN40 CHF 450.00 bis CHF 1'000.00
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserverbrauch: Verbrauchsgebühr pro m ³ bis CHF 3.00

III. Weitere Gebühren und Entgelte

Gebührenrahmen	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat setzt den Ansatz für die temporären Wasserbezüge innerhalb dem nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.
Ungemessene Wasserbezüge	Art. 5 Ungemessenen Wasserbezüge werden nicht bewilligt.
Temporäre Wasserbezüge	Art. 6 Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler werden folgende Gebühren erhoben: Grundgebühr bis CHF 200.00 Verbrauchsgebühren gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zum Wasserreglement und Art. 1 Abs. 2 Verordnung zum Abwasserreglement.